

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen hat mit Antrag vom 25.02.2025 gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung von max. 415 m³/Tag, insgesamt 60.000 m³, beantragt.

Die Grundwasserabsenkung findet auf dem Flur 4, Flurstück 9, 10, 11, 12, 336 der Gemarkung Schmehausen in Hamm statt und ist für einen Zeitraum von sieben Monaten ab April 2025 geplant.

In einem engen Zusammenhang sind zwei weitere temporäre Entnahmen von jeweils 30.000 m³ aus dem gleichen Grundwasserkörper beantragt, sodass erstmals die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erreicht werden. Daher ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß WHG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Die Bewertung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorkenntnisse aus vorherigen Verfahren, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die allgemeine Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergab, dass durch die Entnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG zu erwarten sind. Maßgebend für die Entscheidung war, dass es sich um eine temporäre Entnahme in einem relativ geringen Umfang mit Absenktrichtern von maximal 30 m handelt. Zudem erfolgt die Entnahme in einem Industriegebiet auf Flächen des Kraftwerks Westfalen bzw. aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auswirkungen auf benachbarte Biotopbestände und artenschutzrechtlich relevante Arten der Geithe konnten gutachterlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 24.03.2025  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

gez. Burgard (Stadtrat)